



## Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung

Die Rechtsgrundlage findet sich in § 1a Abs. 3 BauGB. Danach sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts bei der bauplanungsrechtlichen Eingriffsregelung in der Abwägung nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach den §§ 5 und 9 BauGB als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich. Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen und Festsetzungen auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen. Anstelle von Darstellungen und Festsetzungen können auch vertragliche Vereinbarungen nach § 11 BauGB oder sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereitgestellten Flächen getroffen werden. Ein Ausgleich ist nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung erfolgt sind oder zulässig waren.

Im Bereich der Bauleitplanung ist die Bayerische Kompensationsverordnung nicht anwendbar. Eine vergleichbare Detailregelung existiert nicht. Allerdings existiert hier ein Leitfaden als Orientierungshilfe für eine fachlich und rechtlich abgesicherte Handhabung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung: „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft, Ein Leitfaden“ (<https://www.stmb.bayern.de/buw/staedtebau/oekologie/leitfadeneingriffsregelung/index.php>). Der Leitfaden wird den Gemeinden zur eigenverantwortlichen Anwendung empfohlen. Es steht ihnen dabei aber frei, andere sachgerechte und nachvollziehbare Methoden anzuwenden.

Spezifische Vorgaben für Windenergieanlagen finden sich darin aber nicht. Betroffene Gemeinden können sich aber hinsichtlich der Eingriffe in den Naturhaushalt

an den Ausführungen des StMUV im Themenfeld „Naturschutz“ orientieren. Im Bereich der Bauleitplanung wird die Flächeninanspruchnahme durch die Überbauung mit dem Mastfuß der Windenergieanlage (WEA) nicht zu einem Ausgleichsbedarf führen. Im Übrigen (Netzanbindung, Wegebau etc.) wird auf vorbenannten Leitfa- den verwiesen.

Hinsichtlich des Eingriffs in das Landschaftsbild ist zu beachten, dass die Eingriffs- regelung des BauGB keine Ersatzzahlung kennt. Soweit also hier die Vermeidung nicht dazu beiträgt, überhaupt einen Eingriff ins Landschaftsbild zu verhindern, geht der verbleibende Eingriff ohne Ausgleich in die Abwägung ein. Wenn die Belange, die für das Projekt sprechen, stärker sind als die dagegen sprechenden Belange (hier: Eingriff ins Landschaftsbild), dann kann die WEA dennoch realisiert werden, auch wenn der Eingriff ins Landschaftsbild nicht ausgeglichen werden konnte.

§ 2 des Erneuerbare-Energie-Gesetz (EEG) definiert die Bedeutung des Ausbaus der erneuerbaren Energien. In der Folge muss im Rahmen von Schutzgüterabwä- gungen das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien berücksichtigt werden. Bis zum Erreichen der Treibhausgasneutralität sollen die erneuerbaren Energien als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsent- scheidungen u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasser- schutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissions- schutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden.

Zu einem pauschalen Vorrang der erneuerbaren Energien führt § 2 EEG jedoch nicht. Öffentliche Belange stehen den erneuerbaren Energien im Rahmen der Schutzgüterabwägungen weiterhin gegenüber und müssen mit diesen abgewogen werden. Besitzen diese öffentlichen Interessen einen verfassungsrechtlichen Rang oder einen gleichwertigen Rang, sind diese den erneuerbaren Energien ebenbürtig in der Gewichtung.